

Johannes Heinrichs

## **SYSTEME DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IN MENSCHLICHEN GESELLSCHAFTEN (UND DIE HEUTE ANSTEHENDE SYNTHESE)**

(erschieden in: Dialog als Lebensform. Festschrift Gerhard Pfafferott, hg. von Th. Ebers/M. Melchers/A. Michel-Andino, St. Augustin 2007, 81-114)

*Gliederungsübersicht:*

1. Gewaltenteilung und Formen kollektiven Entscheidens
2. Die klassische Unterscheidung der Regierungssysteme
3. Entscheidungssysteme im Tierreich und die Frage nach der Ökologie-Fähigkeit heutiger demokratischer Entscheidungsprozesse
4. Ein Blick in die Geschichte: Staat als Entfremdungs- und Herrschaftsform oder Rückbindung an Volksversammlungen
5. Grundtypen kollektiver Entscheidungssysteme
6. Das Versagen der bisherigen repräsentativen Demokratien
7. Eine viergliedrige Sozialökologie der Werte-Ebenen
8. Eine Synthese der beiden bisherigen Demokratiearten
9. Eine Synthese der vier Entscheidungssysteme
10. Vier Schritte zu einer „Freibürgerschaft“ :
11. Festwertregelung und Folgeregelung

„Unter Freiheit kann man den Inbegriff eines guten, gelingenden Lebens für den Menschen verstehen.“ So Gerhard Pfafferott in seinem Buch „Freiheit und Lebensform“.<sup>1</sup> Die individuelle Freiheit konkretisiert sich dabei nicht zuletzt als gemeinsame Freiheit, als Sozialgestalt der Freiheit. Ebenso wie nun der Einzelne seine Freiheit in – mehr oder minder freien - Entscheidungen realisiert, so gibt es auch für Gemeinschaften und Gesellschaften Entscheidungen, die verschiedene Weise von allen und für alle gefällt werden: Entscheidungen für das Kollektiv, die selbstverständlich auf den Einzelnen zurückwirken. Der Aspekt von Freiheit und kollektiver Lebensform, der uns hier beschäftigen soll, kleidet sich in die Frage: *Welche grundsätzlichen Entscheidungsformen oder Entscheidungssysteme gibt es für Kollektive?* Die Bedeutsamkeit der Fragestellung dürfte unmittelbar einleuchten – auch wenn sie nicht gängig ist. Ich beginne mit einem gängigen speziellen Aspekt der Frage, um sie von da aus auszuweiten.

### **1. Gewaltenteilung und Formen kollektiven Entscheidens**

Traditionell wird die Frage kollektiver Entscheidungssysteme bloß unter dem Titel „Regierungssysteme“ und „Staatsformen“ verhandelt. Richtig daran ist, dass eine Regierung im modernen Sinn eine Entscheidungs-Exekutive darstellt. Dies hervorzuheben, ist bereits wichtig gegenüber der traditionellen, dreiteiligen („trikolorischen“) Gewaltenteilungslehre, in der die Exekutive neben Judikative und Legislative zweierlei Bedeutungen hat, die leider nicht sauber unterschieden werden: als Verwaltungsexekutive oder als Regierungs- und das heißt Entscheidungsexekutive. Daß traditionell diese beiden Bedeutungen von „Exekutive“

---

<sup>1</sup> Gerhard Pfafferott: *Freiheit und Lebensform. Gedanken auf Wegen zur Selbstbestimmung*, Sankt Augustin 2000, 249.

durcheinander gehen, ist ein schwerwiegender systematischer Mangel der klassischen Gewaltenteilungslehre. In systemischer Hinsicht handelt es sich nämlich um zwei grundsätzlich verschiedene Funktionen der öffentlichen „Gewalt“ gegenüber den Gesetzen, und das ist der Gesichtspunkt für Gewaltenteilung oder Funktionen des Staates:

1. Die **Verwaltungsexekutive** (Administrative) ist bloße Anwendung der bestehenden Gesetze. Zwar hat der einzelne Beamte oder Angestellte einen gewissen Ermessensspielraum für sein Handeln: Ob er z.B. eine Steuererklärung für zureichend befindet oder nicht. Er trifft kleine Entscheidungen im Namen des Kollektivs, wenngleich nicht so feierlich „im Namen des Volkes“ wie ein Richter. Es ist jedoch dies keine Entscheidung des Kollektivs im Sinne eines *genetivus objectivus*: für und über die Gemeinschaft.
2. Die **Regierungsexekutive** (eigentliche Exekutive) dagegen besteht gerade in der Ausübung von Vollmachten, die insofern pure Entscheidungsvollmacht ist, als sie nicht von den Gesetzen festgelegt ist. Regierende sollen aus eigener Entscheidung handeln. Ihr Auftrag ist gerade das Führen aufgrund von möglichst charismatischen Entscheidungen, wogegen Verwaltungsbeamte möglichst korrekt bestehende Gesetze anwenden sollen. (Dabei sind nochmals die Träger der Administrative von der Ministerialbürokratie, den Zuarbeitern der Regierungsexekutive, zu unterscheiden.- Noch heute wird die US-amerikanische Regierung verharmlosend als „administration“ bezeichnet, als habe diese nichts anderes zu tun, als Gesetze bürgergerecht anzuwenden. Dabei verfügt gerade die amerikanische „Administration“, mit dem Präsidenten an der Spitze, über größte Entscheidungsbefugnisse, z. B. über Krieg und Frieden, die mit bloßer Gesetzesanwendung nichts zu tun haben. Es liegt hier eine staatsrechtliche, historisch bedingte Ungenauigkeit vor.)
3. Die **Legislative** hat dagegen Entscheidungsmacht über die Aufstellung der Gesetze zugesprochen (die in 1 nur angewendet und in 2 nicht tangiert werden sollen).
4. Die **Judikative** schließlich ist für die Überwachung der vorher genannten Stellungen zu den Gesetzen zuständig. (Die einfache Gerichtsbarkeit gehört nach dieser Sicht, ähnlich wie die polizeiliche Gewalt, zur Verwaltungsexekutive.)

Diese kurze Systematik der sogenannten öffentlichen „Gewalten“ oder besser Staatsfunktionen hat einen reflexionsgestuften (letztlich in der Reflexionsstruktur des menschlichen Selbstbewusstseins begründeten) Charakter<sup>2</sup>, der später allgemeiner zur Sprache kommen soll. Hier geht es zunächst darum: Dass wir mit diesen Staatsfunktionen mindestens zwei, wenn nicht sogar vier grundsätzlich verschiedene Arten eigentlichen kollektiven Entscheidens vor uns haben. 1. Regierungen sind dazu da, Entscheidungen für ein Kollektiv, ein Volk oder einen Volksteil, zu treffen, sei es legitimer- oder illegitimer Weise. 2. Parlamente stellen eine ganz andere Form

---

<sup>2</sup> Vgl. v. Verf., *Reflexion als soziales System*, Bonn 1976, jetzt als *Logik des Sozialen*, München u.a.O. 205, 248ff8; *Revolution der Demokratie*, Berlin 2003, 212-216. – Für eine alternative *philosophische* Begründung der (damals trikolrischen) Gewaltenteilung muss man bis auf Kants *Metaphysik der Sitten*, § 45, zurückgehen.

kollektiver Entscheidungen dar: Entscheidung aufgrund von paritätischer Beratung (im Idealfall). Auch Wahlen sind eine Form kollektiver Entscheidung.

## 2. Die klassische Unterscheidung der Regierungssysteme

Die Frage nach kollektiven Entscheidungssystemen ist viel allgemeiner und grundlegender als die traditionelle Frage nach Regierungssystemen und ihrem Zustandekommen. Trotzdem können wir einmal, als Vorübung oder Einleitung, von den klassischen Unterscheidungen der Regierungssysteme ausgehen. Die Absicht dabei ist, dann hinter die staatlichen Regierungssysteme zurückgehend auf die vorgängigen kollektiven Entscheidungssysteme zu kommen, die uns mehr interessieren als das aus den Schulbüchern Bekannte.

Als klassisch gilt bis heute die Staatsformenlehre des Aristoteles (um 384-322 v. Chr.), der sich seinerseits schon auf Platon (um 428-348 v. Chr.) und auf Herodot (um 482-429 v. Chr.) stützen konnte.

„Aristoteles unterscheidet in seiner Politik die Staatsformen nach der Zahl derjenigen, die die Staatsgewalt ausüben: Alleinherrschaft, Herrschaft weniger, Herrschaft vieler. Der numerische Aspekt wird durch einen qualitativen ergänzt. Je nachdem, ob im Hinblick auf das Gemeinwohl oder den Eigennutz regiert wird, handelt es sich um positive Ausprägungen oder Entartungserscheinungen. Der positiven Form der Alleinherrschaft (Monarchie) steht die negative gegenüber (Tyrannis), der positiven Form der Herrschaft der wenigen (Aristokratie) die negative (Oligarchie), der positiven Ausprägung der Volksherrschaft (Politie) ihre Pervertierung (Demokratie). Was bei Aristoteles Politie heißt, wird heute als Demokratie verstanden. Und Aristoteles' Demokratie galt später als Ochlokratie, eine Form der Pöbelherrschaft.“<sup>3</sup>

Wenn wir hierbei „Herrschaft“ mit „Entscheidungsvollmacht“ übersetzen, wird die unmittelbare Beziehung zu unserem Thema Entscheidungssysteme ohne Weiteres deutlich.

Alleinherrschaft	positiv: Monarchie negativ: Tyrannis (Diktatur)
Herrschaft weniger	positiv: Aristokratie (nach Verdienst, Meritokratie) negativ: Oligarchie
Herrschaft vieler/aller	positiv: Volksherrschaft/Politie negativ: Pöbelherrschaft/Demokratie/Ochlokratie
system. Herrschaft	positiv: eines Vernunftrechts negativ: eines Willkürrechts und systemischer Zwänge

*Übersicht über die Staatsformenlehre des Aristoteles,*

<sup>3</sup> Eckhart Jesse, Art. *Staatsformen*, in: *Wörterbuch Staat und Politik*, München 1996, 731.

ergänzt durch „systemische Herrschaft“

Auch die spätere Zweiteilung bei Machiavelli (1469-1527) in Monarchien (Herrschaft eines Einzigen) und Republiken (Herrschaft vieler oder aller) führt nicht über die Aristotelische Dreiteilung hinaus - es sei denn, man versteht sie in dem Sinne, in welchem sie dann von Kant aufgegriffen und weitergeführt wird: Republik als Regierungsform<sup>4</sup> des Rechtes, und zwar eines vernunftbestimmten Rechtes, also Regierungsform der Vernunft als der generellen Alternative zur Herrschaft Einzelner, ob vieler oder weniger, aber auch zur Herrschaft eines tradierten Willkür-Rechts oder undurchschaubarer systemischer Zwänge, z. B. des kapitalistischen „Megamaschine“ (L. Mumford, H. Marcuse, R. Bahro).

### 3. Entscheidungssysteme im Tierreich und die Frage nach der Ökologie-Fähigkeit heutiger demokratischer Entscheidungsprozesse

Einige der gesuchten kollektiven Entscheidungssysteme, die den Staats- und Regierungssystemen vorausgehen, scheinen in analoger Form auch in der Tierwelt vorzukommen:

- die *hierarchische* Entscheidungsmacht eines Rudelführers
- die informelle demokratische „*Abstimmung*“ von Schwärmen und Rudeln
- die Einordnung in ein „*Staats*“-System, worin die Tierindividuen ihre jeweilige Rolle spielen, ohne dass man von einer fortlaufenden Entscheidungsmacht Einzelner sprechen könnte, es sei denn etwa: der einmaligen Entscheidung einer Bienenkönigin über den Ort des Nestbaus und den Verbleib.
- Ob man etwa von *quasi-aristokratischen Organisationsformen* im Tierreich sprechen kann, etwa von der Herrschaft einer Mehrzahl gleichrangiger dominierender Männchen oder Weibchen, entzieht sich meiner Kenntnis.

Was die informelle Abstimmung angeht, so wird im Folgenden noch die Alternative sichtbar werden: Ob es sich tatsächlich um eine quasi-demokratische *Abstimmung* oder um ein bloßes *Nachahmungsverhalten* handelt.

Angesichts der Vielfalt von kollektiven „Entscheidungssystemen“ im Tierreich wird man sich davor hüten müssen, eine dieser Organisationsformen für die menschliche Gesellschaft als „naturegegeben“ im biologischen Sinne zu deklarieren. Die Zeiten eines biologistisch begründeten „Naturrechts“, mit dem gottgewollte Standesunterschiede und theokratische Herrschaftsansprüche „von Gottes Gnaden“ begründet wurden, sind zwar noch nicht lange vorbei. Doch gelten sie mit Recht zumindest in der westlichen Welt als geistesgeschichtlich überholt, gerade durch das Aufkommen eines aufgeklärten Naturrechts im Sinne eines Vernunft- und Freiheitsrechtes: Welche Rechtsstrukturen folgen aus der Freiheit und aus der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen? In jedem Fall ist Recht eine Kanalisierung von Macht, sei es eine legitime, vernünftig begründete oder eine willkürliche, selbst

<sup>4</sup> I. Kant trifft dazu eigens die schwer verständliche Unterscheidung von Herrschaftsformen oder *Staatsformen* auf der einen und *Regierungsformen* auf der anderen Seite: „Die zweite ist die Form der Regierung (forma regiminis), und betrifft die auf die Konstitution (den Akt des allgemeinen Willens, wodurch die Menge ein Volk wird) gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht: und ist in dieser Beziehung entweder *republikanisch* oder *despotisch*. Der *Republikanismus* ist das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; der *Despotismus* ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat“ (*Zum ewigen Frieden*, Erster Definitivartikel).

nochmals auf Macht begründete Kanalisierung und dann nur scheinbare Legitimierung von Macht.

Selbst der Republikaner Kant war nicht Demokrat im heutigen Sinn: kein Anhänger des Mehrheitsprinzips, der Mitbestimmung, also der Entscheidungsbefugnis aller. Er war vielmehr ein Denker des Naturrechts aus Freiheit, der ein vernunftgemäßes, vom „vereinigten Volkswillen“ gesetzgebenden Versammlung verabschiedetes Rechtssystem und die Einordnung aller in ein solches System postulierte, keineswegs laufende Mehrheitsentscheidungen.<sup>5</sup>

*Demokratie* – darunter verstehe ich die *Organisation einer tendenziellen Identität von Regierenden und Regierten* oder die *Selbstregierung eines Volkes* – ist nicht biologisch, sondern nur vernunftrechtlich zu begründen, d. h. von philosophischen Grundlagen des Menschenbildes her.

Es könnte im Gegenteil sein, daß demokratische Teilnahme aller an kollektiven Entscheidungsprozessen in biologischer Hinsicht ein viel zu aufwendiges und für die Natur zu riskantes Verfahren darstellt. Vielleicht brauchen wir heute so etwas wie eine milde „Ökodiktatur“, um endlich den Belangen der Natur für sich selbst sowie als biologischer Überlebensressource der Menschheit Rechnung zu tragen? Haben nicht trotz Ökoalarm seit mehr als 30 Jahren unsere demokratischen Entscheidungssysteme vor der Naturfrage bisher versagt?<sup>6</sup> Und scheint der Wettlauf mit der Entwicklung der ökologischen Gefahren nicht angesichts unserer heutigen politischen Entscheidungsmechanismen fast aussichtslos zu sein? Haben unsere Demokratien in ihrer derzeitigen Gestalt nicht bereits hinlänglich ihre Unfähigkeit erwiesen, sowohl mit dem Ökologie-Problem wie auch mit der Frage der sozialen Gerechtigkeit in der nötigen, begrenzten Zeit fertig zu werden?

Bevor wir auf dieses äußerst aktuelle Problem gesellschaftlicher Entscheidungs- und Steuerungsfähigkeit direkt eingehen, sei ein (notwendig summarischer und oberflächlicher) Blick in die Geschichte geworfen, und zwar unter der erweiterten Rücksicht, daß es sich um Formen kollektiver Entscheidung auch da handelt, wo noch nicht von Staatsbildung mit einem Gegenüber von Volk und Regierenden die Rede sein kann.

#### **4. Ein Blick in die Geschichte: Staat als Entfremdungs- und Herrschaftsform oder rückgebunden an die Volksversammlung**

Die ersten Staatsbildungen der menschlichen Geschichte zeigen sich bei den Sumerern im Zweistromland und bei den Ägyptern um 3000 v. Chr. Sie werden von den Historikern aus sachlichen Notwendigkeiten begründet:

---

<sup>5</sup> Insofern die gesetzgebende Gewalt die Freiheitsvernunft der Verfassung ist, die in der gesetzgebenden Gewalt aus dem „vereinigten Volkswillen“ (*Metaphysik der Sitten*, § 46) hervorgeht, kann Kant die Demokratie – für uns scheinbar skandalöser Weise – dem Despotismus zurechnen (hierin in einer Tradition mit Platon und Aristoteles stehend). Für alle ist Mehrheit als solche „der Unsinn“ (F. Schiller: *Demetrius*). Kant vertraute nicht auf das Ergebnis einer Mehrheitsentscheidung, sondern auf die Vernunft des einmal aus dem vereinigten Volkswillen hervorgegangenen Rechtsstaates. Die Unterscheidung von Rechtsstaat und Demokratie war damals noch wesentlich. Für heutige Demokratie wird die Voraussetzung gemacht, dass demokratische Verfahren jederzeit die Vernunft des Rechtsstaates befördern.

<sup>6</sup> Vgl. dazu v. Verf.: *Öko-Logik. Geistige Wege aus der Klima- und Umweltkatastrophe*, 2. Aufl. München u.a.O. 2007.

„Durch die Kultivierung des Schwemmlandes waren die Sumerer die erste Gemeinschaft der Alten Welt, die einen Mehrertrag über das jährliche Existenzminimum erwirtschaftete. Dieser Überschuß kam nicht allen Mitgliedern der Gemeinschaft zugute. Hätte man ihn zu gleichen Teilen auf alle umgelegt, dann wäre auf den einzelnen nicht viel gekommen. (...) Tatsächlich blieb der Nutzen aus dem Mehrertrag einer privilegierten Minderheit vorbehalten, die auf diese Weise ihre Zeit und Kraft schonte (...). Das war die Basis der Klassendifferenzierung; doch das Privileg der Oberschicht wäre von der Masse nicht geduldet worden, hätte diese nicht geglaubt, daß jener gewisse Vorrechte gebührten, da sie auf ihre Weise der Gemeinschaft als Ganzes diene. (...)

Die erste Aufgabe der herrschenden Klasse war die Verwaltung einer Gemeinschaft mit einem städtischen Kern, der die vorherigen Dorfgemeinschaften des Neolithikums bei weitem übertraf und in seiner Komplexität mit diesen nicht zu vergleichen war. Im Gegensatz zum jungsteinzeitlichen Ackerbauer organisierte der sumerische Landmann seine Arbeit nicht selber. Die Wartung des Bewässerungssystems war die Grundbedingung für das Leben der ganzen Gemeinschaft. Die Fronarbeit, die Kanäle und Uferanlagen in Ordnung zu halten, gehörte ebenso zu den Pflichten des Landmannes wie die Bebauung seiner eigenen Felder; alle diese Arbeiten wurden nach Leitung der Autoritäten ausgeführt, denn die Zuteilung der lebenswichtigen Bewässerung erforderte eine Zentralbehörde, die mit unbedingter Machtbefugnis ausgestattet war.

(...) Die Klassenunterschiede, unterstrichen von einer örtlichen Trennung der Klassen zwischen Land und Stadt, waren das erste der sozialen Übel, die der Preis für die Geburt der Zivilisation in Sumer waren. Das zweite war der Krieg; und die wirtschaftliche Voraussetzung für beide Übel war der Mehrertrag, der den neuen, nicht-agrarischen Stand zur Folge hatte.“<sup>7</sup>

Diese Analyse wird von gegenwärtigen Historikern wie Imanuel Geiss<sup>8</sup> bestätigt. Selbst wenn wir diese sachliche Notwendigkeit der ersten großen Staatsbildungen akzeptieren, so bleibt doch richtig, was ein stark vernachlässigter Großmeister des soziologischen Denkens über den Staat ausgeführt hat. Ich meine Franz Oppenheimer (1864-1943). Dessen These, verbunden mit einer recht präzisen Definition von „Staat“, lautet:

„Überall auf diesem Planeten, wo die Entwicklung der Stämme überhaupt eine höhere Form bereits erreicht hat, ist der ‚Staat‘ entstanden durch Unterwerfung einer Menschengruppe durch eine andere, und war und ist seine *raison d'être*, sein ‚zureichender Grund‘, die ökonomische Ausbeutung der Unterworfenen.“<sup>9</sup>

Oppenheimers künftige Alternative zum Staat, der nach seiner, von Marx unabhängigen, wenngleich mit dessen Denken konvergierenden Analyse, wesentlich *Klassenstaat* ist, lautet: „*Freibürgerschaft*“. Gemeint sind damit Rechtsstrukturen, die Gemeinschaften sich selbst geben. Nun sind Rechtsgemeinschaft und Staat für Kant gleichbedeutende Begriffe.<sup>10</sup> Doch bei einem allzu wertneutralen Verständnis von „Rechtsgemeinschaft“ geht der Blick für die Klassen- und Herrschaftsproblematik leicht verloren. Zumindest muß nochmals an den Unterschied von legitimer und illegitimer Herrschaft des faktischen Rechts erinnert werden.

Bevor wir in die Zukunft blicken, wollen wir noch ein wenig in die tiefere Vergangenheit, in menschliche Vergemeinschaftung vor den großen und kleineren Staatsbildungen, zurückgehen. Es ist dies ein Gebiet, worüber sich die allermeisten Historiker eigenartigerweise bis heute gern ausschweigen. Man findet nur wenig über die Urdemokratien, wie es sie sowohl in Mesopotamien wie – um ein näher liegendes Beispiel zu nehmen - in unserer eigenen Region, im alten Germanien (den Stämmen „teutscher Zunge“) gegeben hat. Wenn es eine berechtigte Kritik an Oppenheimers

<sup>7</sup> Arnold Toynbee, *Menschheit und Mutter Erde*, Düsseldorf 1988, 57f.

<sup>8</sup> Imanuel Geiss, *Geschichte griffbereit*, Bd. 6: *Epochen der Weltgeschichte*, Gütersloh/München 2002, 76-81.

<sup>9</sup> Franz Oppenheimer, *Der Staat. Eine soziologische Studie*, Nachdruck Berlin 1990, 17.

<sup>10</sup> I. Kant, *Metaphysik der Sitten* (1797), § 45: „Ein Staat (*civitas*) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“

Gleichsetzung von Staat mit Klassenherrschaft gibt, dann liegt sie im Hinweis auf die Stammesverbände der alten Völker, die über die Sippengemeinschaft hinausreichten, und zwar zuerst als Sicherheits- und Wehrbündnisse:

„Der Zusammenschluß der freien Glieder des Volkes zu einer größeren Gemeinschaft im Krieg setzt ein den Sippenverbänden übergeordnetes Gemeinwesen voraus, einen *Staatsverband*. Seit wann die Germanen in einer staatlichen Bindung lebten, läßt sich nicht mehr feststellen. Sicher ist aber, daß sie sich schon vor ihrem Eintritt in die Geschichte zu Staaten zusammengeschlossen haben. Als Träger der Staatshoheit galt die *Volksgemeinde* der freien und waffenfähigen Männer. Sie entschied souverän in allen rechtlichen, politischen und Verwaltungsangelegenheiten auf dem *Thing*, der *Volksversammlung*. Sie wurde zu feststehenden Zeiten bei Neumond oder Vollmond ohne Ladung abgehalten (ungebotenes Thing) oder in Notfällen besonders berufen (gebotenes Thing). (...) Während der Versammlung mußte Stillschweigen bewahrt werden. Das Thing tagte im Freien, meist an heiliger Opferstätte, wurde durch einen feierlichen Akt geweiht („gehegt“) und damit unter den Frieden der Götter gestellt. Eine Verletzung des Thingfriedens galt als Frevel gegen die Gottheit und wurde daher von den Priestern bestraft. (...)

Dem Volk blieb also seine volle Hoheit bewahrt; es entschied selbst über alle wichtigen Fragen, auch bei Stämmen, die einen König hatten. (...) Der König war, wie aus dem altdeutschen Wort *kuninc* hervorgeht, ein Mann von Adel. Das Volk wählte aus einem vornehmen Geschlecht einen Mann von besonderen Eigenschaften und übertrug ihm die Aufsicht und Ordnung, manchmal außerdem die Leitung der gottesdienstlichen Handlungen und den Befehl im Krieg. Die Wahl des Königs zeigt also, wie auch unter der Königsherrschaft die höchste Macht letzten Endes im Besitz des Volkes bleibt.“<sup>11</sup>

Wir haben merkwürdigerweise vergessen, dass es bei unseren eigenen Vorfahren eine *Tradition direkter Demokratie* gibt, die in den Republiken der „reichsfreien Städte“ des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ebenso weiterlebte wie in den bäuerlichen Kantonen der Schweiz. Diese *direkte Demokratie* der Volksversammlungen stellt nicht etwa eine neuzeitliche Erfindung, sondern vielmehr ein Überbleibsel alter, z. B. der frühgermanischen Gepflogenheiten dar. Es ist zu vermuten, daß die Mitbestimmung aller in einer Volksversammlung eine sehr verbreitete, wenn nicht allgemeine Gepflogenheit der Menschen in ihren Urfamilien, Sippen, Horden und Dörfern während der ganzen Altsteinzeit und der Jungsteinzeit war, bis eben zum Aufkommen der ersten städtisch geprägten Zivilisationen.

Dies wird von dem vorhin schon erwähnten Imanuel Geiss in seinem neueren Kompendium immerhin flüchtig angedeutet:

„Das monarchische Prinzip kannte von vornherein zwei Varianten: die später (...) absolute und konstitutionelle Monarchie hießen: Aus den älteren Stammesverbänden (...) stammt offenbar die Institution der wählenden, beschlußfassenden, zuletzt nur noch den König beratenden ‚Volksversammlung‘. Sie engte sich von der Heeresversammlung aller freien und wehrfähigen Männer immer mehr auf eine oligarchische Versammlung der Heerführer und des Hochadels ein.“<sup>12</sup>

Leider war von diesen alten Urdemokratien früher, etwa zur Zeit der Bauernkriege (Anfang des 16. Jahrhunderts), dann der 1848er Revolution in Deutschland oder der proletarischen Revolution zu Beginn der Weimarer Republik und sogar bis heute kaum etwas zu hören! Es hätte nicht in die Herrschaftsideologie der „gebildeten“ Oberschicht gepaßt, die – wohlgemerkt – mehrfach mit brutaler Waffengewalt diese Einforderung uralter Rechte verhinderten.

Nicht die eigentliche direkte Demokratie (Beschlussfassung durch Volksversammlung) die *repräsentative Demokratie* stellt dagegen eine recht junge und, bei näherer Betrachtung, noch unausgegrenzte Errungenschaft der Neuzeit dar,

<sup>11</sup> Emil Nack, *Germanien*, Wien 1977, 92-94.

<sup>12</sup> I. Geiß, a.a.O., 77.

also die Abstimmung des Volkes nicht direkt über Sachfragen sowie über die Besetzung der höchsten Ämter, sondern eine mittelbare, schon durch ein vorgegebenes Rechtssystem (die Verfassung) vermittelte Art der Mitbestimmung durch Delegation von gewählten Vertrauensleuten. Diese vermittelte Art von Mitbestimmung des Volkes über die Sachentscheidungen wird allerdings unvermeidlich, sobald wir über den Rahmen einer wirklichen Basisversammlung, also der Volksversammlung hinausgehen. Selbst die Volksabstimmungen, die heute als „direkte Demokratie“ gelten, kommen nicht mehr ohne die Dazwischenschaltung von mehr oder weniger ausdrücklich gewählten und offenen Repräsentanten als Wortführern von Kollektiven und entscheidenden Formulierern von Fragestellungen für Abstimmungen aus. Das wird heute im gedanken- und daher oft folgenlosen Überschwang dieses urdemokratischen Impulses, also bei der *einseitigen* und demgemäß wiederum kompromisslerischen Forderung nach „direkter Demokratie“, gern vernachlässigt.

Es ist in diesem Rahmen weder möglich noch erforderlich, die im Grunde sehr kurze, erst dreihundert Jahre alte Geschichte der repräsentativen Demokratie hier zu skizzieren.<sup>13</sup> Die systematischen Gedankenschritte aber, die nach dieser historischen Einführung in die Fragestellung noch gemacht werden können, sind die folgenden:

- Das strukturelle Versagen der heutigen repräsentativen Demokratien im Hinblick auf zwei Kernpunkte zu benennen.
- Die Abhilfe von diesen Strukturmängeln in einem weiterentwickelten Modell von Repräsentation zu skizzieren, das zugleich die viel ältere direkte Demokratie in sich integriert, ohne aber deren Nachteile für große Gemeinwesen in Kauf zu nehmen.
- Den Ort des Subsidiaritäts- oder Regionalprinzips in dieser Synthese zu verdeutlichen.
- Eine primär systematische Übersicht über die Grundformen kollektiver Entscheidung zu versuchen, die wir dann nochmals mit einer geschichtlichen Betrachtungsweise verbinden können.

## 5. Grundformen kollektiver Entscheidung

Ich beginne mit der letzten und für diesen Artikel zentralen Aufgabe, die Grundtypen kollektiver Entscheidung zu benennen, um dadurch die spannende, heute zentral wesentliche Diskussion über eine neue, innere Synthese von direkter und repräsentativer Demokratie anzustoßen.

### 5. 1 Nachahmende Übernahme: additiv-kollektive Entscheidungen

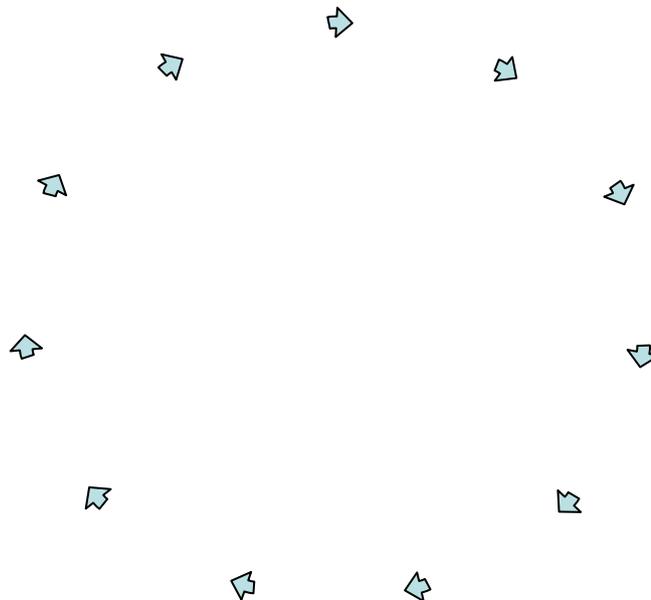
Die hier gemeinten additiven Entscheidungen (heute spricht man gern von „Abstimmung mit den Füßen“) werden gar nicht als kollektive Entscheidungen bewußt. Sie sind meist durch neue Technologien und ökonomisch bedingt. Dass etwa um 1990 herum ein Siegeszug des Fax-Gerätes um die Welt ging, der jedoch nur wenige Jahre danach durch den viel größeren Siegeszug des Internet abgelöst wurde, ist ein Beispiel für diese Art additiver und nur unbewußt kollektiver Entscheidungen. Kollektiv durchschlagende Kaufentscheidungen, auch etwa ein

<sup>13</sup> Dazu ganz großflächig v. Verf.: *Revolution der Demokratie*, Kap. 2. – Ausführlich, wenngleich trotz Fülle geschichtlicher Details in den analytischen Konturen nicht befriedigend: Reinhart Koselleck/Hans Maier: *Art. Demokratie*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Stuttgart 2. Aufl. 2004, 821-899.

Boycott wie seinerzeit gegen die Versenkung der Shell-Bohrinsel „Brent Spar“ oder die vorübergehende Hilfestellung für ökologischen Landbau durch die BSE-Skandale, sind Beispiele des gemeinten, in einer Konsumgesellschaft ganz alltäglichen Vorgangs.

Die erste große Revolution der Menschheitsgeschichte ist die agrarische Revolution, also der Übergang von bloß rezeptiven Jagen und Sammeln des Vorgefundenen zur ersten Produktion der Lebensmittel, zu Ackerbau und Viehzucht. Wie Arnold Toynbee herausgearbeitet hat, gingen dieser agrarischen Revolution am Ende der Jungsteinzeit (vor etwa 10000 Jahren) jedoch schon einige wichtige Erfindungen wie die Zähmung von Tieren und die erste Metallverarbeitung (erst Kupfer, dann Bronze, eine Kupfer-Zinn-Legierung) samt Metallgewinnung voraus.<sup>14</sup>

Was hier einzig bedeutsam ist: Die Übernahme dieser ersten grundlegenden Erfindungen ist ein kollektiver Entscheidungsprozeß. Doch er geht durch selbstverständliche Übernahme der neuen Erfindungen vonstatten. Er besteht in einem als solchen unbewußt bleibenden, *kollektiven Abstimmungsverhalten*, wie wir es bis heute kennen. Musterbeispiele: Handy und Anschluss ans „weltweite Netz“. Doch an der Ladenkasse finden ständig solche Abstimmungen statt, die den mehr oder weniger ökologiegerechten Konsum der Menschen betreffen. Es handelt sich somit zwar um die früheste Form kollektiven Entscheidens, doch keineswegs um eine überholte, vorgeschichtliche. Im Gegenteil: diese nachahmende, je individuelle Übernahme von neuen Erfindungen, die doch einen kollektiven Effekt hat, läßt sich heute, in unserer „schnellebig“ genannten Zeit, besser beobachten als je in der Geschichte. Die Schnellebigkeit unserer Zeit beruht gerade auf dieser *als* kollektiver unbewußten Entscheidungsart. Ich wähle als Symbol für diese Entscheidungsart einen Kreis von Pfeilen, die sich wie ein Schwarm von Individuen kreisförmig gruppieren.



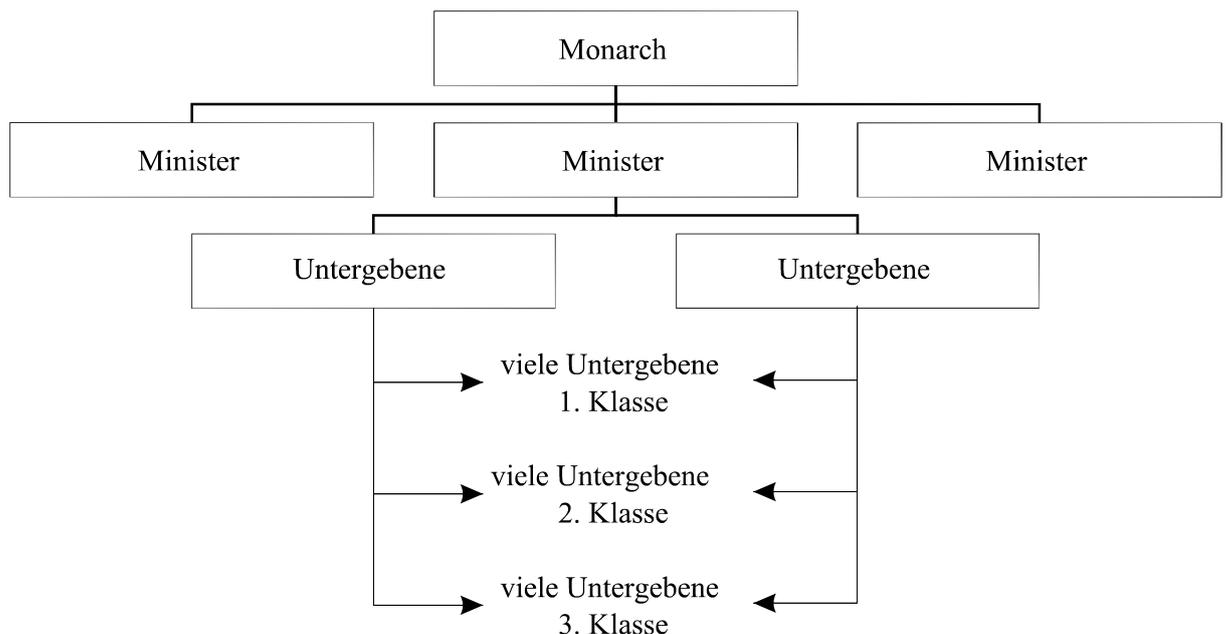
*Entscheidungssystem 1: Additiv kollektive Entscheidung (nachahmende Übernahme)*

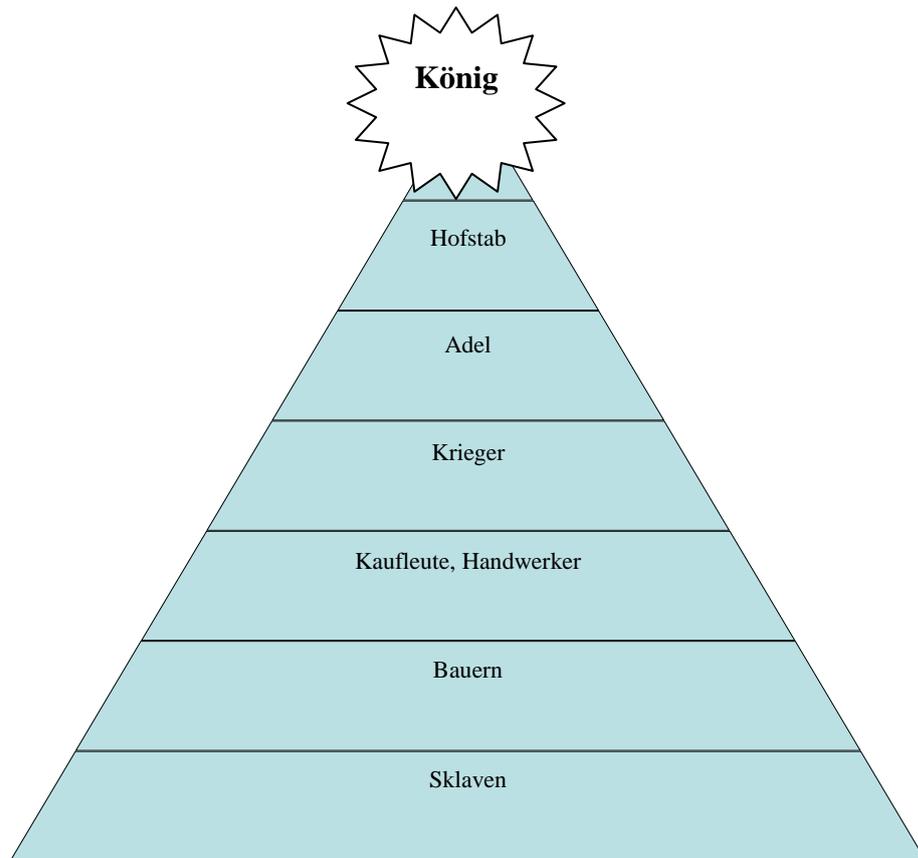
<sup>14</sup> „Wäre die technische Entwicklung vor der Nutzbarmachung des Metalls stehengeblieben, dann wäre der Fortbestand der Menschheit weitaus gesicherter; denn wir liefern nicht die Gefahr, unsere unersetzbaren Hilfsquellen aufzubreuchen“ (A. Toynbee, a.a.O., 49).

Keineswegs beschränkt sich diese nachahmende Übernahme auf Kauf- und Konsumverhalten. Sie bezieht sich gleichermaßen auf kulturelle Prozesse, denen solche Unbewusstheit viel weniger angemessen ist. Wir gleiten, beispielsweise, heute unmerklich in die Anerkennung von Englisch als Weltsprache hinein, mit allen damit verbundenen Gefährdungen für andere Sprach- und Kulturgemeinschaften. Es mag gar nicht die schlechteste Lösung sein, wenngleich andere Lösungen (Einigung auf eine einfache und neutrale Welt-Verkehrssprache oder die technische intensive Förderung von Übersetzungsgeräten für jedermann) nicht wirklich erwogen und erprobt wurden. Was jedoch in jedem Fall der erwachsenden werdenden und zusammen wachsenden Menschheit unwürdig sein dürfte, das ist die Unbewusstheit dieser additiv kollektiven Entscheidung, sogar in den Wissenschaften. Bewusst wird sie wahrscheinlich nur von der profitierenden angloamerikanischen Sprachgruppe vorangetrieben. Dieselbe Problematik stellt sich, sogar verschärft, für die Ebene der EU. Das Beispiel soll hier keineswegs als solches weiter diskutiert werden. Es ging lediglich um eine aktuelle Erläuterung dessen, dass die additiv kollektive Entscheidung mit nachahmender Übernahme keineswegs in allen Bereichen als angemessen, gar als „natürlich“, betrachtet werden kann.

## 5.2 Befehlshierarchie

Arbeitsteilung und verschiedene Beteiligung am Ertrag bringt Klassenunterschiede mit sich und damit jene Struktur von Befehl und Gehorsam, wie wir sie dann vor allem in den ersten Staatsbildungen vorfinden. Das Entscheidungssystem von Befehl und Gehorsam läßt vielfältige Variationen zu, je nach der Zahl der Befehlenden und nach der Qualität sowie der Legitimation des Befehlenden: Monarchische, tyrannische, aristokratische, militärische, sogar durch demokratische Ämterrollen legitimierte Befehlsstrukturen (auf die wir noch zurückkommen werden). Wir sehen, dass die Unterscheidung der Regierungsformen nach der Zahl der Befehlenden bei Aristoteles im Wesentlichen an der Befehlsstruktur des Entscheidens orientiert war.

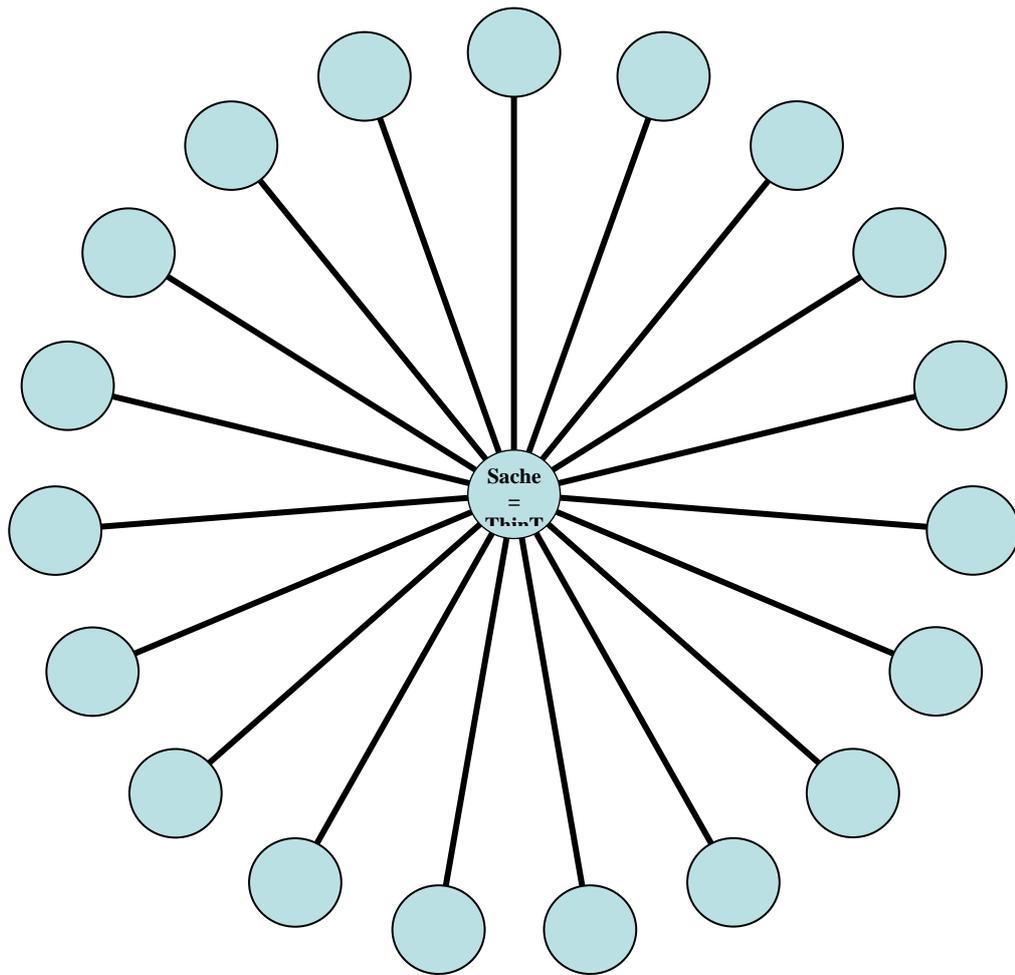




*Entscheidungssystem 2: Befehlshierarchie (in zwei Darstellungsarten)*

### 5.3 Gemeinsame Entscheidung durch Beratung („direkte Demokratie“)

Wie schon erwähnt, stellte die gemeinsame Beratung der Volksversammlungen schon in vorgeschichtlicher und frühgeschichtlicher Zeit die grundlegende Alternative zur hierarchischen Entscheidungsstruktur des Befehls dar. Es ist das, nach der additiven Übernahme durch Nachahmung, traditionellste und zugleich urdemokratische Entscheidungssystem, welches wahrscheinlich die ganze, Jahrtausende lange vor- und frühgeschichtliche Epoche der Menschheitsgeschichte (vor Errichtung der frühen Staatssysteme) das am meisten selbstverständliche war. Es hat mit Recht bis heute nichts von seiner Attraktivität verloren. Es ist für Ökodörfer und andere verbliebene Dorfstrukturen unbedingt als das Natürlichste und Nächstliegende zu empfehlen. Doch leider dient es eben deshalb wenig den freudigen Sozialromantikern dazu, in ihr unter dem Schlagwort „direkte Demokratie“ ohne weiteres das alleinige Allheilmittel für die Demokratiedefizite einer modernen, hoch arbeitsteiligen, industriellen oder nachindustriellen Massengesellschaft zu erblicken. Selbst in der diesbezüglich viel zitierten Schweiz hat es auf Bundesebene nur ergänzende Bedeutung, während es sich auf Gemeinde- und Kantonsebene um derzeit wenig befriedigende Überbleibsel alter alemannischer Thing-Kultur handelt.

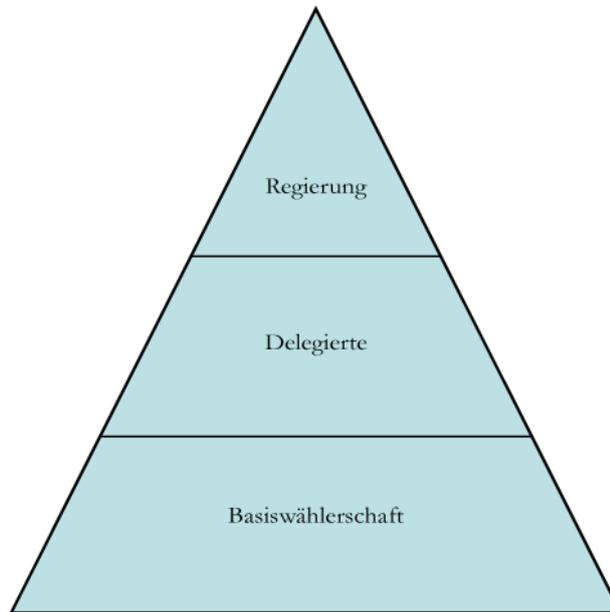


*Entscheidungssystem 3: gemeinsame Beschlussfassung über Sachen auf dem „Thing“ (ursprüngliche Basisdemokratie)*

#### 5.4 Systemisch vermittelte Beteiligungsstrukturen

Systemisch vermittelte Entscheidungsstrukturen können entweder unbewusste Zwänge sein, denen die einzelnen Menschen nach Art der nachahmenden, additiven Übernahme (5.1) unbewußt dienen und zuarbeiten, sei es durch ihre notgedrungene Erwerbsarbeit, sei es durch ihr Kaufverhalten. Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist ein Musterbeispiel für systemisch vermittelte Entscheidungen, die sich zwar der ersten, additiven Entscheidungsart bedienen, doch vermittelt des Steuerungsmediums Geld einem undurchschauten systemischen Zwang folgen.

Es kann sich aber auch um bewußte Rechtsstrukturen handeln – wie besonders die repräsentative Demokratie zumindest gedacht ist. Sie ist gedacht als *Umkehrung der hierarchisch-herrschaftlichen Befehlsstrukturen* von oben nach unten durch Delegation von Macht und Volkswille von unten nach oben.



*Entscheidungssystem 4: unmittelbare oder systemisch vermittelte Delegation (z.B. über Listen)*

Nun wissen wir alle aus täglicher, inzwischen kaum noch zu verdrängender Erfahrung, daß solche repräsentative Demokratie heute nur ganz scheinbar, nur formalistisch und embryonal funktioniert.

Die *Rätedemokratie* stellt übrigens ein iteratives (auf mehreren Ebenen wiederholtes) Repräsentationssystem mit imperativem Mandat dar, also den Versuch, das Repräsentationssystem ohne weitere systemische Vermittlung mit dem direktdemokratischen Entscheidungssystem zu verbinden.

Ähnlich gibt es die Vorstellung, daß Nachbarschaftsgruppen von je 9 wahlberechtigten Menschen ihren Vertreter wählen, 9 von diesen Vertretern erneut einen Delegierten wählen usw. – bis wir bei den 9 mal 9 oder 9 Vertretern aller deutschen Nachbarschaften angekommen seien. Muss jedoch ausführlich erklärt werden, warum eine solche „Republik der Nachbarn“<sup>15</sup> in der mobilen Gesellschaft keine durchschaubare, rückgekoppelt funktionierende Demokratie ergeben kann? Auf den Wahrheitskern solcher „Republik der Nachbarn“, die Durchführung des Subsidiaritäts- oder Regionalitätsprinzips, komme ich später zurück.

## **6. Das Versagen der derzeitigen repräsentativen Demokratien**

Wir sind hiermit bei dem Thema der repräsentativen Demokratie, wie sie sich in den letzten dreihundert Jahren, mit einiger Perfektion (z. B. Einbeziehung der Schwarzen sowie der Frauen) aber erst im 20. Jahrhundert in der westlichen Welt entwickelt hat. Es fällt uns bei mancher Kritik im Einzelnen und wachsender Demokratiemüdigkeit immer noch schwer, die grundsätzlichen Defizite unseres heutigen Repräsentationssystems einzugestehen, besonders denen, die vom Bestehenden profitieren oder von irgendeinem Amt her auf Systemerhaltung der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ eingeschworen sind. Die Defizite lassen sich vor allem auf zwei Grundfehler der bestehenden Demokratien zurückführen:

<sup>15</sup> Ernst Maste, *Die Republik der Nachbarn. Die Nachbarschaft und der Staatsgedanke Artur Mahrauns*, 1957.

6.1. *Wirtschaftliche Machtungleichheit* bestimmt das ganze System, so daß man sagen muß: Die bisherige repräsentativen Demokratien sind nichts als kapitalistische Demokratien, in denen die wirtschaftlichen Ungleichheiten sich politisch reproduzieren. Dies geschieht unter dem Vorwand der Leistungsorientierung. Dabei sind Boden als spekulativ verwendbares Eigentum sowie das Geld mit seinem eingebauten Selbstvermehrungsmechanismus („arbeitendes Geld“, das Zins als Kapitallohn tragen muß) die großen Mechanismen der systematischen Verzerrung des Leistungsgedankens.<sup>16</sup> Der heutige demokratische Staat erfüllt immer noch die Definition eines Klassenstaates im Sinne Oppenheimers, der übrigens genau die beiden genannten „Monopole“ Boden und Geld kritisiert. Die Entscheidungsstrukturen sind in solcher repräsentativen Demokratie sehr wohl „systemisch vermittelt“, jedoch nicht im Sinne einer überschaubaren und gleichen Delegation der Macht von unten nach oben. Geld regiert die Welt der Demokratie, wie jeder weiß. Abhilfe scheint einer ratlosen Mehrheit nicht möglich und einer Minderheit nicht einmal erwünscht.

6.2. Die *heutigen Parteien* selbst sind es, die eine grundsätzliche Abhilfe und eine transparente Kanalisierung des Volkswillens –  *nolens, volens* - systemisch unmöglich machen. Nicht allein, daß ihr Auftrag zur „Mitwirkung“ (Art. 21, Abs. 1 GG) an der politischen Willensbildung längst zu einem Monopol geworden ist, welches sie sich nur mit den großen Wirtschafts- und Interessenverbänden (Konzerne, Gewerkschaften, Kirchen...) teilen. Die Wahl von Parteivertretern wird keineswegs erst durch das Listensystem, das wir in Deutschland haben, zur Farce. Der tiefste Grund für die Untauglichkeit der Parteiendemokratie liegt darin, daß sie jeweils das ganze Spektrum aller möglichen Fragen abdecken wollen, so daß *eine sachspezifische Art von Entscheidungen* durch die Wahl einer Partei geradezu systemisch *verunmöglicht* wird. Alle Parteien übergreifen: christliche oder sonstige Weltanschauung, kulturelle Positionen (Schulfragen, Einwanderungsfragen), Positionen zu Verkehrs-, Sicherheits- und Bündnisfragen, schließlich natürlich wirtschaftliche Programme. Das alles wird undifferenziert zusammengebündelt: Wer ein bestimmtes Wirtschaftsprogramm wählt, muß dieses gleichzeitig mit einer weltanschaulich Verkleisterung wählen, die wenig mit dem Wirtschaftsprogramm zu tun hat und sogar verhindert, daß dieses als solches klar und sachlich, von den anderen Fragen des Gemeinwesens zunächst differenziert, somit diskutiert und sachspezifisch gewählt werden kann. „Wahlmatten“ sollen helfen, dem nicht festgelegten Wähler die Partei finden zu lassen, die seine Wünsche optimal kombiniert. Auch dabei wird nicht zugegeben, dass es sich um strukturelle Dilemmata handelt, die sich notwendig aus der jetzigen Parteiendemokratie ergeben. Die angelsächsischen Demokratien helfen sich darüber hinweg mit der Grundvorstellung, dass es zwei nationale Mannschaften gebe, die beide regierungstauglich seien. Aufgabe der Wähler sei es bloß, zu entscheiden, welche der beiden Mannschaften zu einem gegebenen Zeitpunkt regierungswürdiger seien. Dass alles dies wenig mit der Grundidee von Demokratie als einer tendenziellen Einheit von Regierenden und Regierten, einer Selbstregierung des Volkes, gar einer kommunikativen Gesellschaft, zu tun hat, bedarf keines Beweises.

---

<sup>16</sup> Vgl. näher, mit Literaturverweisen, v. Verf.: *Sprung aus dem Teufelskreis. Sozialethische Wirtschaftstheorie*, 2. Aufl. München u.a.O. 2005.

## 7. Eine viergliedrige Sozialökologie der Werte-Ebenen<sup>17</sup>

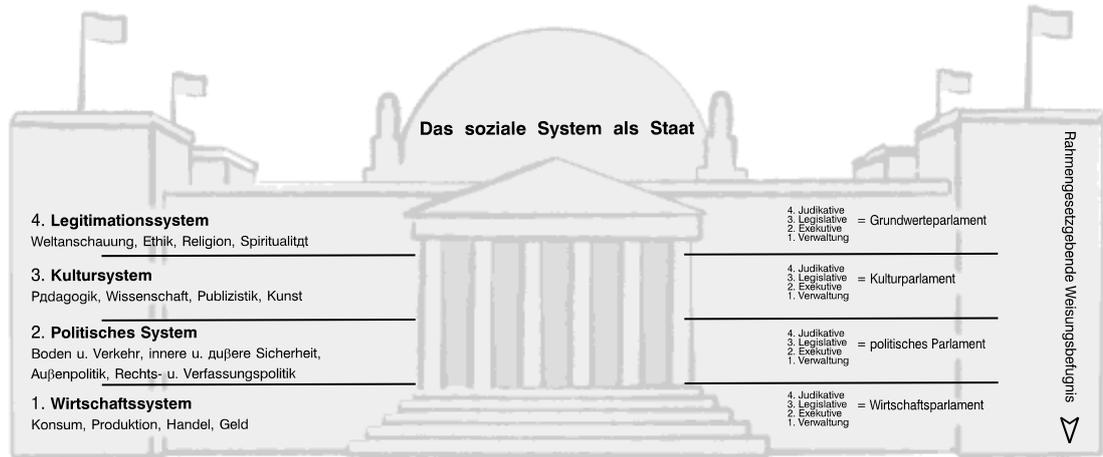
Dies führt uns nun zu einer kurzen Skizze eines Demokratiemodells, das nach sozialökologischen System- und Wertebenen gegliedert ist. Es kann hier nicht ausgeführt werden, dass die Systemebenen Wirtschaft, Politik, Kultur und Grundwertesystem in einem anthropologischen und grundlegend sozialphilosophischen Ansatz (Reflexions-Systemtheorie des Sozialen) verankert sind. Diese Systemebenen haben auch ohne diese streng erkenntnistheoretische Einführung genügend Plausibilität:



*Das Viergliederhaus (Oikos) in zweidimensionaler Ansicht*

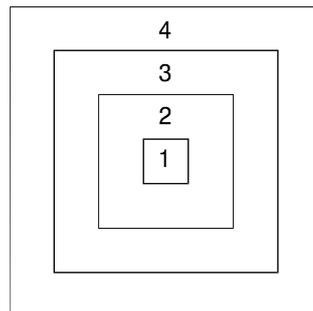
Wesentlich ist, daß diese Systemebenen, die zugleich Wertebenen sind (wirtschaftliche, politische, kulturelle und Letztwerte), auch institutionell differenziert werden. Nur durch solche Differenzierung ist Integration unter modernen Bedingungen der individuellen Freiheit und Arbeitsteiligkeit möglich. Die Differenzierung setzt an bei der parlamentarischen Ebene als dem Kern der repräsentativen Demokratie. Sekundär kann und sollte sie sich auch auf die entsprechende Differenzierung von Regierung, Verwaltung (die beiden bislang nicht unterschiedenen Formen der Exekutive) sowie die Judikative beziehen. Kern der Weiterentwicklung des repräsentativen Systems sind erstens *bereichsspezifische Wahlen*. Dadurch werden die bisherigen Unsachlichkeitsparteien zu *Sachparteien*. Dies trägt dem einen der beiden Grundprobleme unserer derzeitigen Parteiendemokratie Rechnung.

<sup>17</sup> Vgl. ausführlich v. Verf.: *Revolution der Demokratie*, Berlin 2003 (444 S.), in Kürze: *Demokratiemanifest für die schweigende Mehrheit*, Varna u.a.O. 2005.



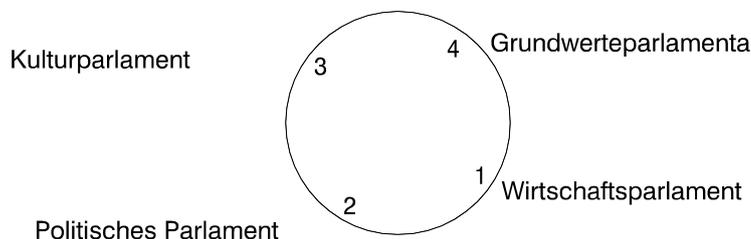
*Das Viergliederungshaus (Oikos) mit weiterentwickelter Gewaltenteilung, die bei der Legislative ansetzt*

Der zweite Kernpunkt ist ein hierarchisches, aber zugleich rückgekoppeltes System der Entscheidungsbefugnis: Auf der einen Seite gibt es eine rahmensetzende gesetzliche Weisungsbefugnis von oben nach unten:



*Schema der hierarchischen Rahmengesetzgebung*

auf der anderen eine zirkuläre Rückkoppelung durch erste, zweite und dritte Lesung in jedem der Parlamente, wobei jedes gegebenenfalls die Voten der jeweils anderen Parlamente oder Häuser berücksichtigt, dabei allerdings in seinem eigenen Gebiet frei bleibt, jedoch im Rahmen der vorrangigen Ebenen der Gesetzgebung.



*Das gegliederte parlamentarische System als Kreislauf*

## 8. Eine innere Synthese der beiden Demokratiearten

Gedacht ist an eine jährliche Wahl für eines der parlamentarischen Häuser, so daß eine Werteebene jeweils die politische Diskussion dominiert. Auf diese Weise wird jede Wahl von Repräsentanten zugleich eine Volksabstimmung, *ein jährliches Plebiszit*, über die jeweiligen Sachfragen, die auf einer der Werteebenen gerade aktuell sind. Abstimmungen über Sachfragen aber sind der Kern der direkten Demokratie. Schon insofern ist es keineswegs zuviel behauptet: daß diese Weiterentwicklung der repräsentativen Demokratie zugleich wesentliche Elemente der direkten Demokratie in sich aufnimmt und *eine Synthese beider kollektiven Entscheidungsarten* darstellt, der systemisch vermittelten repräsentativen sowie der direkt kommunikativen.

Außerdem schließen die kursorischen Wahlen, die somit zugleich Sachabstimmungen sind, zusätzliche Volksabstimmungen über wichtige Fragen oder auch Ämter, etwa das Amt des Staatspräsidenten, nicht aus.

Gleichzeitig werden **einige schwerwiegende Mängel der direkten Demokratie in großen Gemeinwesen vermieden**: *Erstens* erlaubt diese Synthese von direkter und repräsentativer Demokratie viel mehr als nur Ja-Nein-Abstimmungen. Sie erlaubt eine bereichsspezifische Begründung für Stellungnahme zu Problemen. Nehmen wir als Beispiel Gentechnologie für Pflanzen und Tiere: Es muß hier mindestens zwischen dem wirtschaftlichen und dem ökologisch-ethischen Gesichtspunkt differenziert werden, damit eine Volksabstimmung überhaupt aussagekräftig ist. *Zweitens* wird der Tatsache Rechnung getragen, die in direktdemokratischen Verfahren für größere Gemeinwesen gern verleugnet wird: dass sich auch hier Wortführer, also Repräsentanten, hervortun und daß die Art der Fragestellung entscheidend von diesen Wortführern und den hinter ihnen stehenden Gruppen abhängt. Streng genommen gibt es keine reine direkte Demokratie, sobald diese über die unmittelbaren Volksversammlungen hinausgeht.

Mit anderen Worten: die systemische Weiterentwicklung der repräsentativen Demokratie durch die Viergliederung des Parlamentarismus stellt zugleich eine zeitgemäße Weiterentwicklung auch der direkten Demokratie selbst dar! *Die Verfechter der direkten Demokratie wären gut beraten, anstelle einiger mit großem Aufwand abgehaltener Volksabstimmungen von kaum mehr als ornamentaler Bedeutung in der bestehenden repräsentativen Demokratie, sich diese innere Synthese beider Demokratieformen zu eigen zu machen.*

## 9. Eine Synthese der vier Entscheidungssysteme

Man kann noch einen Schritt weitergehen und auch die ersten beiden Entscheidungssysteme in der spezifisch systemischen Entscheidungsart durch Differenzierung der sozialökologischen Werteebenen positiv aufgehoben sehen:

9.1 Die positive „Aufhebung“ des *hierarchischen* Entscheidungssystems (2) ist durch die bereits skizzierte Rahmengesetzgebung gegeben. Dadurch kommt eine Effizienz in den demokratischen Prozeß, wie wir sie in unseren gegenwärtigen Demokratien vermissen. Man spricht viel von Werten, sei es von ethischen Werten allgemein oder von sozialen oder ökologischen Werten. Manche beklagen den angeblichen „Verfall von Werten“. Doch diese stehen in den Grundwertekatalogen unserer Verfassungen durchaus auf dem Papier. Das Problem ist, daß sie in der gegenwärtigen

Parteiendemokratie nicht verwirklicht werden. Nicht Werteverfall, sondern *mangelnde Werteverwirklichung* ist das Problem: die Theorie-Praxis-Kluft, welche zugleich die ideologische Verklärung des Bestehenden (durch Ablenkungs- und Legitimations-Ideologie von Demokratie usw.) erlaubt.

Das zeigt sich beispielhaft in der mangelnden politischen Verwirklichung ökologischer Einsichten, noch krasser in der Arbeitslosigkeit. Nach der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen* von 1948 hat jeder Mensch das Recht auf Arbeit. Allein, wir haben kein Instrumentarium, daß diesen Grundwerte effizient in unser Wirtschaftsleben umsetzt: Welche Wirtschaftsform ist imstande, dieses Grundrecht zu gewährleisten? In der neuen, von dem europäischen Nationen noch nicht ratifizierten EU-Verfassung ist nur noch vom „Recht zu arbeiten“ die Rede – eine bemerkenswerte Verschiebung von der institutionellen Ethik oder Sozialethik aufs Individuelle. Wie auch sonst das ethische Appellieren ans Individuum den Mangel an kollektiver Entscheidungsfähigkeit ersetzen soll, aber nicht ersetzen kann!

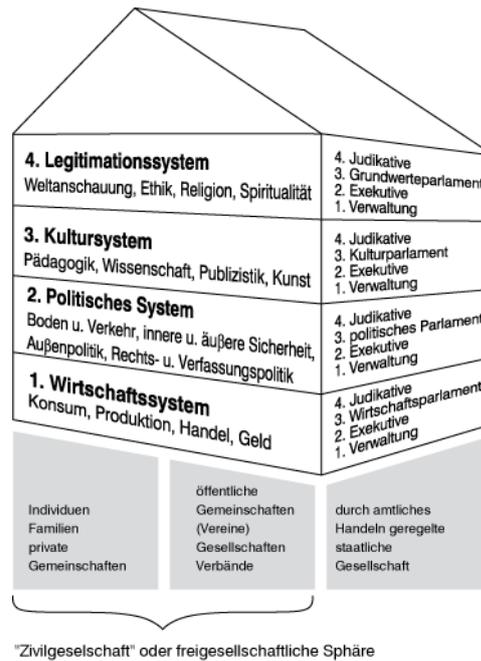
Das gilt sowohl für die Gerechtigkeitsfragen wie für die Verwirklichung ökologischer Einsichten. Wenn früher gefragt wurde, ob wir eine Öko-Diktatur brauchen, kann jetzt die Antwort lauten: Nein, wir brauchen nur eine effiziente Durchsetzung der Wertehierarchie. Diese ist m. E. nur durch die systemische Weiterentwicklung des repräsentativen Systems nach der genannten (systemisch begründeten) sozialökologischen Wertestufenordnung zu erreichen.

9.2 Die positive Übernahme der *additiven*, unbewußt kollektiven Entscheidungen (1), also der sozusagen naturwüchsigen Entscheidungsart, könnte man durch die starke Regulierung mittels der hierarchischen Wertehierarchie bedroht sehen. Sie wird durch die vorgesehene zirkuläre Rückkoppelung im Gesetzgebungsverfahren allein noch nicht gewährleistet. Wohl gewährleistet diese Rückkoppelung die Integration trotz bleibender Differenzierung der System- und Wertebenen: Wirtschaftliche Fragen sind (im Rahmen der verwirklichten Grundwerte, kulturellen und politischen Werte) vom Wirtschaftsparlament zu entscheiden, politische im Politikparlament usw.

Diese Differenzierung ist noch nicht hinreichende, aber notwendige Bedingung dafür, *dass naturwüchsiges gesellschaftliches Leben auf allen Ebenen fließen kann*. Die hinreichenden Bedingungen für die fortdauernde Spontaneität oder Naturwüchsigkeit des gesellschaftlichen Lebens können hier nur noch umrißhaft zu Sprache kommen. Sie würden eigentlich neues, ausführlicheres Ausholen erfordern. Die allgemeine These ist: Diese Bedingungen liegen in der Befreiung des freigesellschaftlichen oder, wie wir es heute meist nennen, bürgergesellschaftlichen Potentials.

## **10. Vier Schritte zu einer „Freibürgerschaft“**

Wenn der Staat vom alten Klassenstaat zu einer „freibürgerschaftlichen“ Rechtsordnung (im Sinne Oppenheimers) transformiert werden soll, muß der Dreieit von staatlichem, privatem und dem dazwischen liegenden öffentlichen Handeln bewußter Rechnung getragen werden. Eine bloße Opposition zu den staatlichen Strukturen unter dem Schlagwort „Bürgergesellschaft“ reicht nicht, weil die staatliche Rechtsordnung ja selbst die rechtlichen Rahmenbedingungen für freigesellschaftliche Initiativen gewährleisten soll und muß.



Das Viergliederungs-Oikos mit vertikaler Dreigliederung der Organisationssphären

In „Revolution der Demokratie“ habe ich die notwendigen Schritte in diese Richtung unter folgenden Überschriften behandelt:

- Befreiung vom Klassenstaat zu wirtschaftlicher Chancengleichheit
- Befreiung vom Parteienstaat zum konstruktiven Mißtrauensvotum der Bürgergesellschaft
- Befreiung vom Schulmeisterstaat zu kultureller Kreativität
- Befreiung vom Konfessionsstaat zu bürgerschaftlicher Religiosität

Das weiterentwickelte repräsentative demokratische Entscheidungssystem muss und kann dem Grundsatz folgen: *Soviel staatliches Amtshandeln wie nötig, soviel freigesellschaftliches (zivilgesellschaftliches) Handeln wie möglich.* Der Staat hat den Sinn, dem nach allen Seiten hin überstehenden gesellschaftlichen Leben Halt zu geben durch ein rechtliches Skelett. Mehr nicht. Doch das wäre sehr viel an Lebensform aus Freiheit, um an das Gesamtanliegen von Gerhard Pfafferott zu erinnern, von dem wir ausgingen.<sup>18</sup>

## 11. Festwertregelung oder flexible Folgeregelung?

Zu einer gewissen Abrundung dieser Überlegungen über kollektive Entscheidungssysteme sollten wir abschließend eine wichtige Unterscheidung aus der Kybernetik wenigstens andenken, die auch im sozialen Leben größte Tragweite hat. Gemeint ist die Unterscheidung zwischen „Festwertregelung“ und „Folgeregelung“. *Festwertregelung* meint, daß ein Sollwert unverändert festgehalten wird, z. B. die Zimmertemperatur eines Raumes. Doch schon mit der Unterscheidung von Tag- und Nachttemperatur beginnt langsam eine

<sup>18</sup> „Die rauhe Hülse um den Kern des Lebens und nichts weiter ist der Staat. Er ist die Mauer um den Garten menschlicher Früchte und Blumen“ (Friedrich Hölderlin, *Hyperion*, Brief VII). Eine Gesamtinterpretation dieses Meisterwerkes versucht der Verf. in: *Revolution aus Geist und Liebe. Hölderlins 'Hyperion' durchgehend kommentiert*, München u.a.O. 2007.

*Folgeregelung*, d. h. eine Anpassung des Sollwerts an sich wandelnde Verhältnisse.<sup>19</sup>

Eine echte Folgeregulung, also die dynamische, situationsangemessene Anpassung der jeweiligen Zielwerte, besteht in einem nach dem System- und Wertebenen gestuften parlamentarischen System sowohl auf jeder Ebene wie in dem gestuften Gesamtsystem von Kompetenzen: Die Volksvertretung kann ständig die Sollwerte den Zeitumständen anpassen. Selbst das Grundwerteparlament ist kein Gericht, das lediglich bereits formulierte Normen anwendet oder allenfalls auslegt, sondern kann auch die höchsten Normen zeitgemäß neu formulieren und die realistische Werte-Verwirklichung durchsetzen. Die entsprechende Flexibilität gilt auf allen Ebenen. Die flexible Folgeregulung gilt auch zwischen den Ebenen dieses gestuften Kompetenzsystems. Auf diese Weise kommt eine Nachhaltigkeit oder Kreislauffähigkeit der Gesetzgebung und somit der Gesamtgesellschaft zustande.

Nur eine selbst kreislauffähige, im spezifisch sozialen Sinn nachhaltige Gesellschaft kann die Nachhaltigkeit im Umgang mit der Natur auf Dauer gewährleisten! Es gibt einen kurzsichtigen Ökologismus ebenso wie einen kurzsichtigen Ökonomismus, denen gemeinsam ist, daß der gesamtgesellschaftliche Zusammenhang ausgeblendet wird. Dieser Kreislauf wird, ähnlich wie für den physischen Kreislauf, durch ein Vierkammer-System der gesellschaftlichen Herzkammern, der Parlamente, gewährleistet. Wenn eingewendet wird, hier würde die Bedeutung der Parlamente für das gesellschaftliche Leben überschätzt, kann ebenfalls die biologische Analogie hilfreich sein: Der Stoffwechsel des Organismus geschieht sicher nicht allein im Herzen, sondern im Grunde in jeder Zelle. Aber ohne den zentralen Umschlagplatz Herz würde das dezentrale Leben nicht in Gang gehalten. Die Flexibilität der „Folgeregulung“, die Anpassung der jeweiligen Zielwerte, ist sowohl in der Sphäre der sekundären Gesellschaftlichkeit, des Gesamtsystems, wie in der Sphäre des primären Gemeinschaftslebens nötig und möglich.

Ich möchte diese Skizze schließen mit Bemerkungen von Gerhard Pfafferott, die in dieselbe Richtung zielen:

„Zur Überwindung spezialistischer Vereinseitigung bietet sich eine umfassende Systemtheorie an. Wissenschaft, Wirtschaft, Politik setzen auf diese Karte. Doch gibt es auch Probleme bei dieser Art von Systembetrachtung (...): wer denn die entscheidenden Sollgrößen definiert, was an der Vielzahl berechtigter und wünschbarer Sollgrößen (Ziele) erkennbar und ablesbar ist: Ökologisches Gleichgewicht, Wohlstand, Stabilität der Preise, Beschäftigungsoptimum usw. (...) Die Vernunft bleibt nicht stets eine unbezügliche Instanz von irrelativer Geltung, die aus einem Reservoir sich gleichbleibender Ideen und Prinzipien schöpft. (...) Weil Vernunft nicht homogen ist und kein Einheitskonzept verkörpert, keine zeitenthobene Instanz repräsentiert, die über zeitlos-gültige Ideen wacht, sondern die Geschichtlichkeit des Menschen sich in ihr manifestiert, kann sie sich zur ‚Kritik der historischen Vernunft‘ wandeln.“

Eben diesem Anliegen einer mehrdimensionalen, wandelbaren, sich je neu konkretisierenden Vernunft wollen auch die obigen *institutionellen* Vorschläge dienen.

---

<sup>19</sup> Vgl. Georg Klaus/Heinz Liebscher (Hg.), *Wörterbuch der Kybernetik*, 2. Bde, Frankfurt/M. 1979, Art. *Regelung*, bes. II, 657f.